Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 4280

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Außenhandelsfragen (14. Ausschuß)

über den Entwurf eines Vierten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft

- Nr. 4169 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Kuhlemann

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Bonn, den 16. April 1953

Der Ausschuß für Außenhandelsfragen
Kuhlemann
Vorsitzender und Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30.
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Vierten Gesetzes

über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft

- Nr. 4169 der Drucksachen -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Außenhandelsfragen (14. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Entwurf eines Vierten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft	**Entwurf eines Vierten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
Der in dem Dritten Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft vom 22. Februar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 122) festgesetzte Betrag von zwei Milliarden vierhundert Millionen Deutsche Mark wird um eine Milliarde einhundert Millionen Deutsche Mark auf drei Milliarden fünfhundert Millionen Deutsche Mark erhöht.	Der in dem Dritten Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft vom 22. Februar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 122) festgesetzte Betrag von zwei Milliarden vierhundert Millionen Deutsche Mark wird um **eine Milliarde sechshundert Millionen** Deutsche Mark auf **vier Milliarden** Deutsche Mark erhöht.
	§ 1 a
	Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.
§ 2	§ 2
Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.	unverändert